

Rechtsvergleich Bayern .I. Niedersachsen

Bayern	Niedersachsen
<p><i>Art des Arbeitsverhältnisses</i></p> <p><i>Art. 2 SiGjurVD: Öffentlich- rechtliches Ausbildungsverhältnis</i></p> <p>(1) [...] ²Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. [...]</p> <p>(2) ¹Für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und der Art. 5, 96 und 105 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden. ²Die Rechtsreferendare haben die Pflicht, sich mit voller Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. ³Die Bestimmungen des Bayerischen Disziplinargesetzes finden entsprechende Anwendung. [...]</p> <p>(3) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Näheres zum öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu regeln.</p>	<p><i>Art des Arbeitsverhältnisses</i></p> <p><i>§ 5 NJAG: Aufnahme in den Vorbereitungsdienst; Rechte und Pflichten</i></p> <p>(1) ¹Wer die erste Prüfung bestanden hat, wird auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen über Zulassungsbeschränkungen zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen, in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zum Land aufgenommen und führt die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“. [...]</p> <p>(2) ¹Für die Rechte und Pflichten der Referendarinnen und Referendare einschließlich des Disziplinar- und des Personalvertretungsrechts und für die Beendigung des Vorbereitungsdienstes finden die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 61 Abs. 2 und des § 65 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) entsprechende Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist. [...]</p> <p><i>§ 33 Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 11. September 2009</i></p> <p>(1) Die Referendarin oder der Referendar hat die Arbeitskraft voll der Ausbildung zu widmen.</p> <p>[...]</p>

Nebentätigkeiten

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD, Art. 81 Abs. 2, 3 BayBG

Art. 81 BayBG: Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn, Genehmigungspflicht

[...]

(2) ¹Beamte und Beamtinnen bedürfen zur Übernahme jeder anderen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung, soweit die Nebentätigkeit nicht nach Art. 82 Abs. 1 genehmigungsfrei ist. [...]

(3) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. ²Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten oder der Beamtin so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,

[...]

³Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. [...]

[...]

Nebentätigkeiten

§ 5 Abs 2 Satz 1 NJAG iVm §§ 70 ff NBG

§ 73 NBG: Verbot einer Nebentätigkeit

(1) ¹Eine Nebentätigkeit ist zu untersagen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. ²Ein Untersagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,

[...].

³Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 liegt in der Regel vor, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche überschreitet.

[...]

§ 74 NBG: Ausübung von Nebentätigkeiten

(1) ¹Eine Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden [...].

[...]

<p><i>Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p><i>Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD iVm Art. 95 BayBG: Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p><i>Art. 95 BayBG: Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p>(1) ¹ Beamte und Beamtinnen dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. ² Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. [...]</p> <p>[...]</p>	<p><i>Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p><i>§ 5 Abs 2 Satz 1 NJAG iVm § 67 NBG: Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p><i>§ 67 NBG: Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p>(1) Die Beamtin oder der Beamte darf dem Dienst nur mit Genehmigung fernbleiben, es sei denn, dass sie oder er wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert ist, ihre oder seine Dienstpflichten zu erfüllen.</p> <p>(2) ¹ Eine Verhinderung infolge Krankheit ist unverzüglich unter Angabe ihrer voraussichtlichen Dauer anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. [...]</p>
<p><i>Unterhaltsbeihilfe</i></p> <p><i>Art. 3 SiGjurVD: Unterhaltsbeihilfe</i></p> <p>(1) ¹ Die Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. ² Sie besteht aus</p> <p>1. einem Grundbetrag in Höhe von 1046,52 Euro, der in Betrag und Zeitpunkt an den Einmalzahlungen und linearen Bezügeanpassungen der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit Strukturzulage gemäß Art. 33 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes teilnimmt, sowie</p> <p>2. einem Familienzuschlag, einer Ballungsraumzulage und</p>	<p><i>Unterhaltsbeihilfe</i></p> <p><i>§ 5 NJAG: Aufnahme in den Vorbereitungsdienst [...]</i></p> <p>[...]</p> <p>(3) ¹ Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. ² Sie besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 85 vom Hundert des höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz geltenden Anwärtergrundbetrags; ferner werden in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes ein Familienzuschlag einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppe R 1 und, soweit einer Referendarin oder einem Referendar eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist,</p>

<p>vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die in Nr. 1 genannten Beamten gelten.</p> <p>(2) Haben Rechtsreferendare einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Unterhaltsbeihilfe und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand in der Besoldungsgruppe A 13 in der Anfangsstufe zusteht.</p> <p>(3) ¹Erhalten Rechtsreferendare eine Vergütung für eine Nebentätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes oder ein Entgelt für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird die Vergütung oder das Entgelt auf den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie oder es diesen übersteigt. ²Als Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe werden jedoch mindestens 45 v.H. des Grundbetrags gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gewährt. [...]</p> <p>(5) [...] ²Im Übrigen sind auf die Unterhaltsbeihilfe die besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. ³Das Staatsministerium der Finanzen gibt die jeweils geltende Höhe des Grundbetrags bekannt.</p>	<p>Kaufkraftausgleich gewährt. ³Die Zahlung erfolgt jeweils zum letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat; im Übrigen sind auf die Unterhaltsbeihilfe die besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. [...]</p> <p>(4) Referendarinnen und Referendaren ist entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Versicherungsfreiheit

Art. 4 SiGjurVD: Versicherungsfreiheit

Rechtsreferendaren wird entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

Versicherungsfreiheit

§ 5 NJAG: Aufnahme in den Vorbereitungsdienst [...]

[...]

(4) Referendarinnen und Referendaren ist entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

Ausbildungsziel

§ 44 JAPO: Ziel des Vorbereitungsdienstes

[...]

Ausbildungsziel

§ 6 NJAG: Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in den Pflichtstationen hat das Ziel, die Referendarinnen und Referendare mit den richterlichen und staatsanwaltlichen Aufgaben, den Aufgaben des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes und der Anwaltschaft vertraut zu machen.

[...]

Ausbildungsstationen

§ 48 JAPO: Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

[...]

Ausbildungsstationen

§ 7 NJAG: Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

<p>(2) ¹Die Rechtsreferendare werden ausgebildet:</p> <p>[...]</p> <p>3. neun Monate bei einer Rechtsanwaltskanzlei,</p> <p>4. drei Monate nach ihrer Wahl bei einer der nach § 49 zugelassenen Stellen (Pflichtwahlpraktikum).</p>	<p>[...]</p> <p>4. neun Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (vierte Pflichtstation) und</p> <p>5. vier Monate in einem der Wahlbereiche [...].</p> <p>(2) ¹Die Ausbildung kann in den letzten drei Monaten der vierten Pflichtstation bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. ²Die Ausbildung kann in drei zusammenhängenden Monaten der vierten Pflichtstation, in der Wahlstation sowie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch im Übrigen bei einer entsprechenden überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle stattfinden, soweit eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. [...]</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><i>Pflichtwahlpraktikum</i></p> <p><i>§ 49 JAPO: Pflichtwahlpraktikum</i></p> <p>[...]</p> <p>(2) ¹ Für das Pflichtwahlpraktikum können geeignete Ausbildungsstellen durch gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern allgemein zugelassen werden. ² Weitere – auch ausländische Stellen – können allgemein oder für den Einzelfall zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein geeigneter Arbeitsplatz, 2. eine geeignete Person als Ausbilder, 3. ein geeigneter Ausbildungsplan <p>vorhanden sind und</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. [...] <p>[...]</p>	<p><i>Pflichtwahlpraktikum</i></p> <p><i>s.o.</i></p>
<p><i>Urlaubsansprüche</i></p> <p><i>§ 53 JAPO: Urlaub; Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst</i></p> <p>(1) ¹ Die Rechtsreferendare erhalten Urlaub nach den Bestimmungen für</p>	<p><i>Urlaubsansprüche</i></p> <p><i>§ 5 Abs. 2 Satz 1 NJAG iVm § 68 NBG: Erholungsurlaub und Sonderurlaub (§ 44 BeamStG)</i></p> <p><i>§ 68 NBG: Erholungsurlaub und Sonderurlaub</i></p>

<p>Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. [...]</p> <p>(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Sonderurlaub nach Abs. 4) werden während der Ausbildung bei der Justiz und im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 1 und 6 von den Präsidenten der Oberlandesgerichte oder von den durch sie bestimmten Stellen, während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung und im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 2, 4, 5 und 7 von den Regierungen und während der Ausbildung beim Rechtsanwalt und im Pflichtwahlpraktikum im Berufsfeld 3 von den Präsidenten der Landgerichte erteilt. [...]</p>	<p>(1) Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Bewilligung von Erholungsurlaub, insbesondere die Voraussetzungen, die Dauer und das Verfahren.</p> <p>[...]</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------